

4

BUNDESGERICHTSHOF

081

BLW 44/95

BESCHLUSS

vom
29. Februar 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung von Miterben nach dem Erbfall

Beteiligte:

1. Klaus-Jürgen M [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED],
2. Helmut M [REDACTED], H [REDACTED], S [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]

3. Manfred W [REDACTED], L [REDACTED]weg [REDACTED], P [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerde-
gegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 29. Februar 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschafts-
sachen - des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 29. August
1995 wird auf Kosten der Antragsgegner, die
dem Antragsteller auch die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
zu erstatten haben, als unzulässig verwor-
fen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahrens beträgt 4.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil das Oberlan-
desgericht sie nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG), ein
Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt und die Be-
schwerdeführer einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1
LwVG; vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff) nicht dargelegt

- 3 -

haben. Sie rügen lediglich die Verletzung materiellen Rechts und sind der Auffassung, daß der geltend gemachte Abfindungsanspruch nach § 12 HöfeO entsprechend § 17 Abs. 2 HöfeO mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Hofes entstanden sei und damit auch die Verjährungsfrist zu laufen begonnen habe. Dies macht das Rechtsmittel jedoch nicht zulässig und könnte nur auf eine zulässige Abweichungsrechtsbeschwerde hin vom Senat geprüft werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswerts auf §§ 12 Abs. 3 HöfeO, 34 LwVG, 19 HöfeVfO, 30 KostO.

Hagen

Vogt

Wenzel

Hinweis: Auszüge der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)